

Swiss Poker Sport Association
Auf der Mauer 1
CH-8001 Zürich



SPSA
swiss poker sport association

Entschädigungs- und Gebührenreglement der SPSA

Deutsche Fassung

Gültig ab 8. März 2023



I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
1	Grundsätze	3
2	Modalitäten	3
II	ENTSCHÄDIGUNGEN.....	3
3	Spesenpauschale	3
4	Verpflegungspauschale	3
5	Fahrentschädigung.....	4
6	Sitzungsgelder.....	4
7	Weitere Vergütungen	4
III	GEBÜHREN.....	5
8	Allgemeine Dienstleistungen	5
9	Juristische Dienstleistungen.....	5
10	Startgebühren SPL.....	5
11	Sponsoringgebühren SPL	5
12	SPC-Gebühren	6
13	Gebühren Ethikkommission	6
14	Gebühren Berufungsverfahren.....	6
IV	WETTKAMPFLIZENZEN.....	7
14	Grundsätze	7
V	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
15	Textdifferenzen.....	7
16	Inkrafttreten	7



I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Grundsätze

- 1 Dieses Reglement regelt Entschädigungen und Gebühren in der SPSA.
- 2 Entschädigungen für Vorstände, Kommissionsmitglieder und weitere Funktionsträger des Verbandes sollen so bemessen sein, dass der anfallende Aufwand angemessen entschädigt wird.
- 3 Gebühren für die Mitglieder sollen die Kosten des Verbandes decken und sein Weiterbestehen zum Wohle des Pokersports sichern.
- 4 Wo dies den Umständen entsprechend geboten ist, kann die SPSA auf das Erheben oder Eintreiben festgelegter Gebühren verzichten.
- 5 Nicht unter den Gebühren aufgeführt sind die ordentlichen Mitgliederbeiträge, welche in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

2 Modalitäten

- 1 Die Auszahlung von Vergütungen an Amtsträger erfolgt vierteljährlich am Ende der zu vergütenden Periode.
- 2 Tritt ein Amtsträger sein Amt während der Periode an oder scheidet er während der Periode aus, so erfolgt die Vergütung anteilmässig.
- 3 Das Generalsekretariat stellt für die Vergütungen entsprechende Abrechnungen aus.
- 4 Regelmässige Gebühren werden üblicherweise zusammen mit den Mitgliederbeiträgen zu Beginn des Kalenderjahres in Rechnung gestellt.
- 5 Von der jährlichen Rechnungsstellung kann bei Bedarf abgewichen werden. Dies gilt insbesondere bei unregelmässig anfallenden, grossen oder ausserordentlichen Gebühren.
- 6 Angefallene Gebühren und Mitgliederbeiträge können mit Antritts- und Preisgeldern und anderen Vergütungen, die dem Mitglied zustehen, verrechnet werden.

II ENTSCHÄDIGUNGEN

3 Spesenpauschale

- 1 Die Spesenpauschale vergütet den Amtsträger der SPSA ihre allgemeinen Auslagen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband anfallen.
- 2 Vorstandsmitglieder erhalten pro Amtsjahr eine Spesenpauschale von CHF 2'000.-
- 3 Kommissionsmitglieder erhalten pro Amtsjahr eine Spesenpauschale von CHF 1'000.-

4 Verpflegungspauschale

- 1 Die Verpflegungspauschale vergütet den Amtsträger der SPSA ihre Verpflegungsauslagen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband anfallen.
- 2 Vorstandsmitglieder erhalten pro Amtsjahr eine Verpflegungspauschale von CHF 250.-
- 3 Kommissionsmitglieder erhalten pro Amtsjahr eine Verpflegungspauschale von CHF 220.-



5 Fahrentschädigung

- 1 Die Fahrentschädigung vergütet den Amtsträger der SPSA ihre Fahrkosten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband anfallen.
- 2 Vorstands- und Kommissionsmitglieder erhalten bei physischer Anwesenheit an reglementarisch vorgesehenen Sitzungen für An- und Abreise eine Fahrentschädigung. Bei einer Anreise mit dem öffentlichen Verkehr werden die Kosten für den günstigsten für die Strecke verfügbaren ordentlichen Tarif vergütet. Bei einer Anreise mit Privatfahrzeug werden pauschal CHF 0.70/km vergütet.
- 3 Anträge auf Fahrentschädigung sind bis spätestens 10 Tage nach der anfallenden Fahrt schriftlich an das Generalsekretariat zu richten. Verspätet eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

6 Sitzungsgelder

- 1 Die Sitzungsgelder entschädigen die Amtsträger der SPSA für ihre Teilnahme an den reglementarischen Sitzungen der SPSA.
- 2 Sitzungsgelder erhalten nur Amtsträger, die an den Sitzungen auch tatsächlich anwesend sind.
- 3 Sitzungsgelder werden für alle ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen ausgerichtet. Kurze ad-hoc-Sitzungen und ähnliche Besprechungen werden nicht gesondert vergütet.
- 4 Die Teilnahme an ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen anderer Organe wird nicht gesondert vergütet.
- 5 Ordentliche und ausserordentliche Sitzungen dauern in der Regel nicht länger als vier Stunden.
- 6 Das Sitzungsgeld für Vorstandsmitglieder beträgt pro Sitzung CHF 200.-.
- 7 Das Sitzungsgeld für Kommissionsmitglieder beträgt pro Sitzung CHF 150.-.

7 Weitere Vergütungen

- 1 Fallen einem Amtsträger in der Ausübung seines Amtes ausserordentliche Kosten an, so kann der Vorstand, auf ein schriftliches Gesuch des Amtsträgers hin, die Übernahme durch die SPSA beschliessen.
- 2 Fallen einem Amtsträger in der Ausübung seines Amtes ausserordentliche Kosten an, so kann er per schriftlichem Gesuch an den Vorstand die Übernahme der Kosten durch die SPSA beantragen.
- 3 Der Vorstand kann mit gewählten Amtsträgern, sowie mit weiteren geeigneten Funktionsträgern für die Erledigung von klar Beschriebenen Aufgaben weitere Entschädigungen vereinbaren.
- 4 Über geringfügige Entschädigungen für Funktionsträger kann der Präsident des Vorstandes allein bestimmen.



III GEBÜHREN

8 Allgemeine Dienstleistungen

- 1 Für Dienstleistungen des Verbandes werden grundsätzlich CHF 85.-/h verrechnet. Diese Dienstleistungen beinhalten, sind aber nicht limitiert auf:
 - a.) Allgemeine Beratungsdienstleistungen,
 - b.) Unterstützung bei Behördenkontakte,
 - c.) Inbetriebnahme IT & Schulung und
 - d.) Softwaresupport.
- 2 Wo es den Umständen nach angebracht ist, kann die SPSA mit Mitgliedern auch abweichende Bezahlmodelle vereinbaren.

9 Juristische Dienstleistungen

- 1 Im Rahmen ihrer Möglichkeiten bietet die SPSA ihren Mitgliedern juristische Hilfestellungen, insbesondere Merkblätter und Vorlagen zu für die Mitglieder relevanten Themen.
- 2 In Zusammenarbeit mit einem Verbandspartner bietet die SPSA ihren Aktivmitglieder zudem konkrete juristische Dienstleistungen für ihren Pokerbetrieb. Beauftragt ein Aktivmitglied den Verbandspartner, so übernimmt die SPSA bis zu maximalen Anwaltskosten von 15'000.- (inkl. MWSt.) 70% der Kosten.
- 3 Wählt ein Aktivmitglied als Rechtsbeistand für Belangen seines Pokerbetriebs eine andere Anwaltskanzlei, so übernimmt die SPSA bei einem branchenüblichen Stundenansatz bis zu maximalen Anwaltskosten von 15'000.- (inkl. MWSt.) 10% der Kosten.

10 Startgebühren SPL

- 1 Ein Team pro SPSA-Mitglied ist zur kostenlosen Teilnahme an der Swiss Casinos Poker League berechtigt.
- 2 Für jedes weitere Team, mit dem ein SPSA-Mitglied an der Swiss Casinos Poker League teilnimmt, bezahlt es eine Startgebühr in der Höhe des aktuellen jährlichen Passivmitgliederbeitrages.

11 Sponsoringgebühren SPL

- 1 Teams der Swiss Casinos Poker League dürfen einen eigenen Teamsponsor wählen.
 - a.) Führt ein Team bei der Anmeldung zur Swiss Casinos Poker League einen Teamsponsor auf, so führt die SPSA diesen als offiziellen Teamsponsor. Dies beinhaltet insbesondere, dass dessen Logo auf die Tenues des Teams gedruckt werden.
 - b.) Wählt ein Team einen Teamsponsor, so bezahlt es der SPSA für diese Sponsoringfläche pauschal CHF 250.- pro Saison.
 - c.) Über alle Einnahmen aus dem Sponsoringvertrag kann das Team frei verfügen.
- 2 Arenabetreiber, die eine Arena für die Swiss Casinos Poker League betreiben, dürfen einen Arenasponsor wählen.



- a.) Will ein Arenabetreiber seine Arena nach einem Arenasponsor benennen, führt die SPSA den Namen des Sponsors als offiziellen Teil des Arenanamens und verwendet diesen, wo immer dies möglich und nicht durch Regeln von Dritten untersagt ist.
- b.) Wählt ein Arenabetreiber einen Arenasponsor, so bezahlt er der SPSA für diese Sponsoringfläche pauschal CHF 850.- pro Spieltag.
- c.) Über alle weiteren Einnahmen aus dem Sponsoringvertrag kann der Arenabetreiber frei verfügen.

12 SPC-Gebühren

- ¹ Die Prüfung einer Spielvariante für Qualifier im Rahmen des Swiss Poker Cups durch die Sporttechnische Kommission kostet das antragstellende Mitglied CHF 100.-.
- ² Von der Sporttechnischen Kommission publizierte Spielvarianten können von allen SPSA-Mitgliedern kostenlos benützt werden.

13 Gebühren Ethikkommission

- ¹ Erlässt die Ethikkommission von sich aus Verfügungen, trägt der Verband die Kosten.
- ² Anträge an die Ethikkommission sind für den Antragssteller grundsätzlich ebenfalls kostenlos.
- ³ Bei aufwändigen Anträgen an die Ethikkommission kann diese zur Kostendeckung eine angemessene Kostenbeteiligung festlegen. Zur Sicherung dieser Kostenbeteiligung kann sie einen Vorschuss verlangen.
- ⁴ Bei Anträgen auf Wiedererwägung kann die Ethikkommission zur Kostendeckung eine angemessene Kostenbeteiligung festlegen. Zur Sicherung dieser Kostenbeteiligung kann sie einen Vorschuss verlangen.

14 Gebühren Berufungsverfahren

- ¹ Legt eine Partei entsprechend den Regelungen des Ethikreglements Berufung gegen einen Entscheid der Ethikkommission ein, hat sie einen Kostenvorschuss zu leisten.
- ² Das Generalsekretariat legt in Absprache mit der Berufungskommission eine angemessene Höhe für den Kostenvorschuss fest. Diese orientiert sich am zu erwartenden Aufwand für das Verfahren.
- ³ Lehnt die Berufungskommission die Berufung des Einsprechers ab, trägt dieser die vollen Kosten für das Verfahren.
- ⁴ Heisst die Berufungskommission die Berufung des Einsprechers gut, trägt der Verband die Kosten für die Aufwände der Berufungskommission.
- ⁵ Heisst die Berufungskommission die Berufung des Einsprechers teilweise gut, legt sie den Anteil an den Verfahrenskosten fest, der von diesem getragen werden muss.



IV WETTKAMPFLIZENZEN

15 Grundsätze

- ¹ Die Wettkampflizenz berechtigt die Sportler zur Teilnahme an den Sportwettbewerben der SPSA.
- ² Der Erwerb einer Wettkampflizenz der SPSA steht allen Pokersportlern frei, sofern gegen sie keine Sperre des Verbandes besteht.
- ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Lizenzierung für Pokersportwettkämpfe der SPSA. Die SPSA kann Sportlern insbesondere bei Fehlverhalten die Wettkampflizenz entschädigungslos entziehen.
- ⁴ Das Generalsekretariat organisiert die Ausstellung der Wettkampflizenzen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern.
- ⁵ Die SPSA kann ihren Mitgliedern für den administrativen Aufwand in Zusammenhang mit der Ausstellung von Wettkampflizenzen eine Entschädigung bezahlen.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16 Textdifferenzen

- ¹ Weichen weitere Sprachversionen des Entschädigungs- und Gebührenreglements vom vorliegenden deutschsprachigen Text ab, so ist die deutschsprachige Version massgebend.

17 Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand am 08.03.2023 beschlossen und tritt per sofort in Kraft.

Zürich, 08.03.2023

Sascha Kouba, Präsident
